

gegen die Person handelt. Dementsprechend muß der gesamte Komplex neu geregelt werden, der jetzt von den Vorschriften des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der Nötigung zu einer Amtshandlung (§§ 113, 114 StGB) erfaßt wird. Das soll in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß wegen Nötigung zur Verletzung staatlicher Pflichten strafrechtlich verantwortlich ist, wer gegen einen Staatsfunktionär Gewalt anwendet oder ihn mit einem schweren Nachteil bedroht, um von ihm bei der Durchführung staatlicher Aufgaben ein pflichtwidriges Verhalten zu erzwingen oder um ihn an der pflichtgemäßen Ausführung seiner staatlichen Aufgaben zu hindern. Dieser Strafschutz soll auch auf andere Personen ausgedehnt werden, wenn sie an der Durchführung staatlicher Aufgaben mitwirken.

Zur differenzierten Strafbarkeit

Jede Strafbestimmung muß die allgemeinen Grundsätze über die differenzierte strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die Spezifik der einzelnen Straftat näher konkretisieren. Das kann nicht in der Weise geschehen, daß einfach die Freiheitsstrafe und die verschiedenen Straforten ohne Freiheitsentzug angedroht werden. Denn das würde praktisch bedeuten, daß dem Gericht durch das Gesetz bei der Entscheidung über die Art und das Maß der Bestrafung keine Anleitung gegeben wird und daß ihm die Entscheidung im Einzelfall überlassen bleibt, ob die eine oder die andere Strafe Anwendung findet. Das würde jedoch dazu führen, daß wegen der nicht einheitlichen Maßstäbe sehr abweichende Strafen ausgesprochen werden und daß aus der Rechtsprechung nicht erkennbar wird, welche einheitlichen und gleichen Grundsätze der Bestrafung gelten. Es ist auch klar, daß derartige Unterschiede die erzieherische Wirkung der Strafrechtsprechung beeinträchtigen.

Deshalb soll bei jeder Erscheinung der Kriminalität festgelegt werden, welche Strafen im einzelnen erforderlich sind, und zugleich soll jede Strafbestimmung nach Möglichkeit eine Anleitung für eine differenzierte Bestrafung geben.

Festlegung spezieller Gründe für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Für die Herausarbeitung der Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und damit für die Klärung des Wesens einer Strafbestimmung ist es wichtig, dort, wo es möglich und aus erzieherischen Gründen geboten ist, spezielle Gründe über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzunehmen.

So sollte wegen Nichtanzeige eines schweren Verbrechens eine Bestrafung dann nicht eintreten, wenn der zur Anzeige Verpflichtete die Begehung des Verbrechens auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von dem Verhalten des Anzeigepflichtigen das Verbrechen weder vorbereitet noch versucht wurde. Außerdem kann noch von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn sich der zur Anzeige Verpflichtete ernsthaft bemüht hat, die Begehung des Verbrechens zu verhindern oder bei einem vorsätzlichen Tötungsverbrechen den Bedrohten rechtzeitig zu warnen.

Diese ausführliche Regelung ist u. E. erforderlich, um zu sagen, welche Möglichkeiten bestehen, um sich in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen von einer Bestrafung zu befreien. Selbst wenn die Bemühungen, das Verbrechen zu verhindern, ohne Erfolg geblieben sind, müßte von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn das ernsthafte Bemühen festgestellt wurde, die Tat zu verhindern. Unabhängig davon sollte in jedem Fall eine Strafbarkeit ausgeschlossen sein, wenn das Verbrechen weder vorbereitet noch versucht wurde. In einem solchen Fall ist keine Gefährdung eingetreten, und man sollte dann auch nicht gegen den Anzeigepflichtigen strafrechtliche Mittel anwenden.

Wegen einer erfolglosen Aufforderung zur Begehung eines schweren Verbrechens sollte keine Bestrafung er-

folgen, wenn der Täter die Begehung des Verbrechens, zu dem er aufgefordert wurde, verhindert hat. Bei der vorsätzlich falschen Aussage sollte die Strafbarkeit ausgeschlossen sein, wenn der Täter die falsche Aussage freiwillig und so rechtzeitig berichtet, daß schädliche Auswirkungen der Straftat abgewendet werden konnten. Schließlich müßte noch bei der Begünstigung ein persönlicher Strafausschließungsgrund aufgenommen werden, wenn die Begünstigung einem nahen Angehörigen gewährt wurde, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Umstand, der zum Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führt und nach den allgemeinen Bestimmungen über die Beteiligung nur für den Beteiligten gilt, bei dem diese Umstände vorliegen. Die Unterkommission ist der Ansicht, daß auch in Zukunft bei der Begünstigung diesen persönlichen Beziehungen Rechnung getragen werden müßte. Bei Nichtanzeige eines geplanten schweren Verbrechens kann das u. E. nicht in der gleichen Weise geschehen, weil hier das schwere Verbrechen noch bevorsteht und weil es hier darauf ankommt, einen größeren Schaden zu verhindern.

Differenzierung zwischen den Strafarten und in der Strafzumessung

Bei rowdyhaftem Verhalten sollte z. B. grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sowie die kurzfristige Freiheitsstrafe (Haft) angedroht werden. In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung zur Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe erforderlich. Bei der Strafdrohung sind wir davon ausgegangen, daß die Strafrahmen voll in Anspruch genommen werden und daß es nicht zu den seltenen Ausnahmen gehört, wenn einmal die Höchststrafe ausgesprochen wird. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes dürfte grundsätzlich eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ausreichend sein. Dem Charakter dieses Delikts entspricht die im Entwurf vorgesehene Androhung der kurzfristigen Freiheitsstrafe mit ihrem stark disziplinierenden Charakter⁸. Aber auch bei rowdyhaftem Verhalten sollen die Strafen ohne Freiheitsentzug nicht vollständig ausgeschlossen sein. Bei einer Beteiligung von untergeordneter Bedeutung kann auf Haft, auf Verurteilung auf Bewährung oder sogar auf öffentlichen Tadel erkannt werden. Dagegen wird eine höhere Freiheitsstrafe angedroht, wenn die öffentliche Ordnung und das gesellschaftliche Zusammenleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wurde, wenn sich mehrere zur Begehung solcher Delikte zusammengeschlossen hatten oder wenn der Täter Rädelsführer ist, d. h., wenn er ein solches rowdyhaftes Verhalten angeführt oder organisiert hat. In diesem Fall ist der Rädelsführer also schon dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er einen derartigen Zusammenschluß organisiert, ohne daß es bisher zu Straftaten gekommen ist. Bei einem Täter, der sich an einer Zusammenrottung beteiligt, bei der Gewalttätigkeiten gegen Staatsfunktionäre, Mitglieder gesellschaftlicher Organisationen oder andere Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit begangen oder angedroht werden, soll es möglich sein, außer auf kurzfristige Freiheitsstrafe unter besonderen Voraussetzungen auch auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen. Zugleich wird für Rädelsführer einer derartigen Zusammenrottung eine notwendige höhere Strafe angedroht.

Auf die im Tatbestand der Zusammenrottung gegebene Begriffsbestimmung des Rädelsführers als einer Person, die ein bestimmtes Verbrechen anführt oder organisiert, wird als ein wichtiges Kriterium zur Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch bei der Gefangenenmutterei verwiesen.

Dagegen ist es u. E. bei der Vorschrift über die strafbare Rauschtat, die der Problematik des jetzigen § 330 a StGB entspricht, nicht möglich, in gleicher Weise

⁸ vgl. die Fußnoten 3 und 5.